

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

12. August 2020

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) hatte der parlamentarischen (16.471) Initiative von Siebenthal "Umsetzung der Waldpolitik 2020 Erleichterungen bei den Rodungsvoraussetzungen" keine Folge gegeben und stattdessen eine (18.3715) Kommissionsmotion mit dem gleichen Titel eingereicht, welche in der Folge vom Parlament angenommen wurde. Damit sollten die rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Rundholzlagern für Waldeigentümer und Sägereien auf Verordnungsstufe geschaffen werden (Votum Luginbühl, AB 2018 S. 1066). Gemäss Bundesrat sollten die zonenfremden Bauten im Wald ausgeschlossen und die Realisierung solcher Lager auf die regionale Holzlagerung eingeschränkt werden. Folglich wird damit aus Sicht des Bundesrats den Grundsätzen der Raumplanung und der Walderhaltung weiterhin Rechnung getragen. Im Nationalrat wurde betont, dass die Rundholzlager im Wald nur für einheimisches, regional genutztes Holz bewilligt werden können.

2. Detailbemerkungen zu Art. 13a Abs. 1 WaV

Formell gesehen wird lediglich das Wort "Rundholzlager" in den bestehenden Absatz 1 von Art. 13a WaV eingefügt. Die Bewilligungsvoraussetzungen in Absatz 2 sowie die übrigen zu beachtenden Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts werden nicht geändert (Absatz 3). Damit müssen die Rundholzlager der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, ihr forstlicher Bedarf muss ausgewiesen, der Standort zweckmässig und die Dimensionierung den örtlichen Verhältnissen angepasst sein. Im Weiteren dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen die Einrichtung sprechen. Eine Nutzung, die einer weitergehenden als einer regionalen dienen würde, ist nicht erlaubt.

Was die Zweckmässigkeit des Standorts von Rundholzlagern betrifft, so sind gemäss dem erläuternden Bericht vom 3. April 2020 bei der Prüfung die Aspekte der regionalen Waldbewirtschaftung, des Anlagenbedarfs, möglichst effizienter Betriebsabläufe, der örtlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse der mit diesem Holz versorgten Holzverarbeitenden Betriebe mit zu berücksichtigen. Der Zugang zu

diesen Rundholzlager soll umweltverträglich sowie wirtschaftlich (Distanzen) und ganzjährig ohne Einschränkungen möglich sein. Nach Möglichkeit bieten sich für Rundholz Lagerplätze im Waldareal an, die einen nahegelegenen Zugang zum übergeordneten Strassennetz oder direkten Anschluss an eine Sägerei aufweisen und das Holz ohne weiteren Transport der Verarbeitung zugeführt werden kann. Es sollen qualitative Kriterien zur Beurteilung der Zonenkonformität solcher Bauten zur Anwendung kommen.

Aus den bereits bestehenden Verordnungsbestimmungen und den Materialien ergibt sich, dass ein Rundholzlager zwingend der regionalen Waldbewirtschaftung dienen und effiziente Betriebsabläufe berücksichtigen muss. Ein Vorhaben soll von den regionalen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern getragen werden und so die Bedürfnisse der Wald- und Holzwirtschaft berücksichtigen. Deshalb kann unter diesem Tatbestand kein systematisches Verlegen der Rundholzlagerung einer Sägerei von der Industriezone in den Wald erfolgen.

3. Antrag

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt der Änderung mit dem Vorbehalt der Detailbemerkungen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch